

Vereinssatzung

Festungsbauverein Landau - Les amis de Vauban e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Festungsbauverein Landau - Les amis de Vauban“. Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Landau eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Landau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der „Festungsbauverein Landau - Les amis de Vauban e.V.“ ist eine Initiative von Bürgern der Stadt Landau und an Landau interessierten Bürgern der Region. Er hat das Ziel, und damit zur Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt bzw. Heimatstadt zu verstärken und zu verbessern. Dies gilt auch für die Bürger der Region, die Stadt Landau mit ihren kulturellen Angeboten (z. B. Reste der Festung, Queich und Fort oder etwa der Ringstraßenarchitektur als ihren zentralen Anlaufpunkt sehen oder entdecken. Kernthema des Vereins ist die Reste der Festung zu bewahren und womöglich, deren Sinn und Zweck zu verdeutlichen und touristisch zu fördern. Ziel ist, die Festung stärker im Bewusstsein der Bürger und Besucher der Stadt als wichtiges Attribut zu verankern. Die Bürgerinitiative will u.a. mit einem vielfältigen und anspruchsvollen kulturellen Programm (z.B. Vorträgen, Reisen in andere Festungsstädte, wie Neuf-Brisach, Bitche, Ausstellungen etc.) zum kulturellen Landaus beitragen. Mit den unterschiedlichen Angeboten sollen Bürger aller Altersgruppen angesprochen werden. Damit soll die Stadt Landau wieder zum zentralen Platz der Begegnung der Region SÜW werden. Die Festungsstadt und ihre Besitzer haben über Jahrhunderte das Leben der Menschen in weitem Umkreis bestimmt – zum Vor- oder Nachteil. Der Verein sieht sich darüber hinaus als eine Initiative, die Vorschläge den politisch Verantwortlichen Gremien in Stadt, Kreis und Land unterbreitet, das Gespräch mit anderen Gruppen, Initiativen oder Verantwortlichen der Stadt sucht oder andere Vorhaben, Initiativen oder Projekte fördert oder selbst betreut, wenn es um die Belange der Stadt Landau geht, und er will gleichzeitig Impulsgeber sein, soweit dies zur Erfüllung seiner Ziele notwendig oder geeignet ist. Der Verein „Festungsbauverein Landau - Les amis de Vauban“ ist unabhängig. Er sucht jedoch grenzübergreifend die Zusammenarbeit mit anderen Initiativen, Gruppen und Vereinen, die als ihr Ziel die Förderung des Denkmalschutzes und des kulturellen Lebens von Landau sehen. Zudem bemüht er sich um grenzübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Festungsstädten und deren Organisationen, vor allem in den Bereichen, Erforschung, Erhalt und kulturelle und touristische Erschließung.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein hat seine Mittel grundsätzlich ausschließlich, vollständig und stets zeitnah (fortlaufend) für die von ihm verfolgten - steuerbegünstigten Zwecke – zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. natürliche Personen
 - b. juristische Personen des Privatrechts
 - c. öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen sowie sonstige Rechtspersonen
 - d. sonstige Vereine, Verbände und Vereinigungen
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und mit zu tragen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch im Falle ihrer Auflösung.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist oder bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

- (5) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
- (2) Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtliche Personen erhalten nur Ersatz etwaiger von ihnen nachgewiesener, für Zwecke des Vereins verauslagter Kosten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit des Vorstandes oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Versammlung einzuladen. Es gilt das Datum des Poststempels. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Versammlung ist eine ausführliche Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit gesetzlich oder durch die Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann durch einen Vertreter ausgeübt werden. Vertreter kann nur ein anderes Vereinsmitglied sein. Die Vertretungsbefugnis ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Gesetz oder in dieser Satzung ihr zugeteilten Gegenstände mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- (2) Zu den Gegenständen der Mitgliederversammlung zählen insbesondere:
- a. Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnungen, Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - b. Entlastung des Vorstandes und Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Beschluss über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr und den Aktions- und Aufgabenplan für das laufende Geschäftsjahr (mit Ausnahme der ersten drei Monate) und die ersten drei Monate des nächsten Geschäftsjahres,
 - e. Entscheidung über die Berufung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - f. Änderung der Satzung,
 - g. Auflösung des Vereins.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Der Mindest-Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag gilt auch, wenn mehrere Familienangehörige des ersten Grades „Freunde“, bzw. Mitglieder des Vereins werden. Jede Familie hat dann jedoch nur eine Stimme bei den Entscheidungen des Vereines. Die einzelnen Mitglieder können darüber hinaus einen Mehrbeitrag leisten. Über diesen Mehrbeitrag entscheidet jedes Mitglied im eigenen Ermessen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassierer/der KassiererIn
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
- e) bis zu fünf Beisitzern

Als geschäftsführender Vorstand fungieren der Vorsitzende (Sprecher), sein Stellvertreter, Kassierer und Schriftführer.

(2) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren – gerechnet von der Wahl an – mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist mehrmals zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann das Vorstandsmitglied ersetzt werden.

(3) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung vorzeitig abgelöst werden. Eine Ablösung ist nur bei sofortiger Neuwahl eines Vorstandes möglich.

(4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Dabei ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder Voraussetzung. Der Vorstand beschließt weiter über die Aufgabenverteilung im Vorstand.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand im Sinne dieser Satzung. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Sie dürfen allerdings nur in den ihnen zugewiesenen Aufgaben tätig werden.

(6) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und Sitzungen der Organe. Im Falle der Verhinderung wird er von einem Vorstandsmitglied vertreten. Protokollführer und Versammlungsleiter unterschreiben das Protokoll.

§ 10 Arbeitsgruppen / Freundeskreise

(1) Der Vorstand kann Arbeitskreise berufen, die zu bestimmten Themen im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben Konzepte erarbeiten. Arbeitskreisleiter sollen Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Arbeitskreise können unter anderem sein:

- a) Veranstaltungen (Internationaler Tag der Forts/ Tag des Denkmals, usw.)
- b) Werbung für den Verein / Gestaltung / Verteilung / Ansprache

- c) Planung und Durchführung von „Bauprojekten“ (Sanierungsmaßnahmen, Nachbauten, Grabungen)
- d) Kunst, Kultur und Sport
- e) Stadtbildgestaltung
- f) Tourismus/Marketing und Führungen
- g) Spendenakquise

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sollte bei der entsprechenden Mitglieder-Versammlung die Zahl der Mitglieder weniger als 2/3 betragen, wird eine weitere Mitglieder-Versammlung einberufen, die mit Mehrheit einen Beschluss fällen kann.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Freundeskreis des Archivs und Museums der Stadt Landau e.V., Maximilianstraße 7, 76829 Landau in der Pfalz.

Stand: 29. Oktober 2021